
**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Gemeinde Weichering**

**Vorhabenbezogene Bauleitplanung der Deutschen Post AG
„Paketzentrum Weichering“**

**Antrag der Gemeinde Weichering zur Änderung des Umgriffs
des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“**

Begründung

Stand: 27.07.2022, 04.08.2022, 08.08.2022, 06.12.2022, 07.03.2023

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

.....
T. Mack
1. Bürgermeister

Weichering, den

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Vorbemerkung zur Antragstellung	2
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	3
1.3	Beziehung zu anderen Plänen und Programmen	4
1.3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	4
1.3.2	Regionalplan Ingolstadt Region 10.....	4
1.3.3	Waldfunktionsplan.....	5
1.3.4	Flächennutzungsplanung	6
2	Lage, Größe und Funktionen der Entnahmefläche	7
3	Lage, Größe und Beschaffenheit der Einbringungsflächen	9
3.1	Untersuchungsrahmen.....	9
3.2	Einbringungsfläche 1.....	10
3.3	Einbringungsfläche 2.....	10
3.4	Einbringungsfläche 3.....	11
3.5	Einbringungsflächen 4, 5, 6.....	11
3.6	Einbringungsfläche 7.....	12
3.7	Einbringungsfläche 8.....	13
4	Verfahren und Prüfungsmaßstab	13
4.1	Antragstellung	13
4.2	Prüfungsmaßstab der Herausnahme	14
4.3	Funktionen des Schutzgebietes	15
5	Anlass der Bauleitplanung, Gemeinwohlinteresse und Standorteignung / naturschutzrechtliches Abwägungsgebot	19
5.1	Paketzentrum als systemrelevante Einrichtung der Grundversorgung	19
5.2	Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot.....	20
5.3	Ziele der kommunalen Bauleitplanung	21
5.4	Standortalternativenprüfung	22
5.4.1	Standortentscheidung Weichering.....	22
5.4.2	Standort 1 – nördlich Lichtenau an der B 16	22
5.4.3	Standort 2 – südlich Lichtenau Richtung Probfeld	24
5.4.4	Standort 3 – östlich des Gewerbegebietes an der B 16.....	24
5.4.5	Standort 4 – westlich des Gewerbegebietes an der B 16	26
5.4.6	Standort 5 – westlich Weichering an der Kreisstraße ND 18	27
5.4.7	Großräumigere Betrachtung.....	27
6	Fazit	28

Abbildungen

Abb. 1.	Abgrenzung LSG „Brucker Forst“ (© Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen)	3
Abb. 2.	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (© Regionalplan Ingolstadt)	5
Abb. 3.	Waldfunktionsplan (© Bayernatlas)	6
Abb. 4.	Bannwald (© Bayer. Forstverwaltung)	6
Abb. 5.	Flächennutzungsplan Gemeinde Weichering	7
Abb. 6.	Entnahmebereich LSG / Landschaftsbildeinheiten	8
Abb. 7.	Landschaftsbildeinheit 2: Ackerflächen entlang Kreisstraße ND 18.....	9
Abb. 1.	Geprüfte Alternativstandorte (© Gemeinde Weichering).....	22

Anlage

Beschluss des Umweltausschusses in der Sitzung vom 01.07.2021

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung zur Antragstellung

Die Deutsche Post AG, Bonn beabsichtigt die Errichtung eines Paketzentrums im westlichen Gemeindegebiet von Weichering. Zur Schaffung des Baurechts für die bislang im Außenbereich liegenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen führt die Gemeinde Weichering auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin mit der Gemeinde abgestimmten Vorhabenplanung (IGK - Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke, Meschede: Planungsvariante 10 vom 17.05.2021) derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB durch. Die für das Paketzentrum vorgesehene Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“. Die Bauleitplanung kann erst abgeschlossen werden, wenn die von der Bauleitplanung betroffene Fläche aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes entnommen wird.

Deshalb hat der Gemeinderat Weichering in der Sitzung am 14.06.2021 beschlossen, die Herausnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ beim Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zu beantragen. Für die Entnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sollen gleichzeitig neue Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Die Gemeinde Weichering hat den Antrag mit Schreiben vom 16.06.2021 beim Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingereicht. Der Umweltausschuss des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen hat daraufhin in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgenden als **Anlage** beigefügten Beschluss gefasst:

1. *Der Umweltausschuss befürwortet das Vorhaben der Deutschen Post AG im Gemeindebereich Weichering ein DHL-Logistikzentrum zu realisieren.*
2. *Die Verwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ durchzuführen, sobald hierfür geeignete und vollständige Unterlagen von Seiten der Gemeinde Weichering vorliegen.*

Für die für das Projekt aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ herauszunehmenden Flächen sind andere geeignete Flächen in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Flächenverlust ausgeglichen wird und die ökologisch-funktionelle Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ erhalten bleibt.

In Abstimmung und nach Ortseinsicht zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) hat die Gemeinde die Antragsunterlagen in den Fassungen vom 27.07.2022 erarbeiten lassen, unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben der UNB zum 04.08.2022 und 08.08.2022 fortgeschrieben und mit Stand vom 08.08.2022 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zur weiteren Entscheidung eingereicht.

Das Landratsamt hat zu der beantragten Herausnahme bzw. geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung im September und Oktober 2022 betroffene Berechtigte und öffentliche Fachstellen sowie anerkannte Umweltverbände förmlich beteiligt bzw. angehört und eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durchgeführt. Der Behörde liegen hierzu mehrere Stellungnahmen vor.

Da nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Zuge der Vorhabenplanung und Fortschreibung der Entwürfe der Bauleitplanung die beantragte Entnahmefläche teilweise anzupassen war hat die Gemeinde Weichering in Folge von Hinweisen der UNB bei Anhörungsterminen im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 03.11.2022 und 06.12.2022 entschieden, die Antragsunterlagen entsprechend der inzwischen fortgeschriebenen Vorhaben- und

Erschließungsplanung zu ergänzen und anzupassen. Die Antragsunterlagen werden daher in der ergänzten Fassung vom 07.03.2023 in das laufende Verfahren eingebracht.

Der ursprüngliche Antrag der Gemeinde Weichering war bisher als „Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ betitelt. Da neben der Herausnahme der Vorhabenfläche für ein mögliches Paketzentrum auch die Einbringung neuer Flächen zur flächigen Kompensation der Herausnahme Gegenstand des Antrages ist, ist der Antrag in der Neufassung vom 07.03.2023 in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen nunmehr als „Antrag zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ betitelt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete „rechtsverbindliche festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist“. In einem Landschaftsschutzgebiet sind „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 04 (ID 00338.01) „**Brucker Forst**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 824 ha.

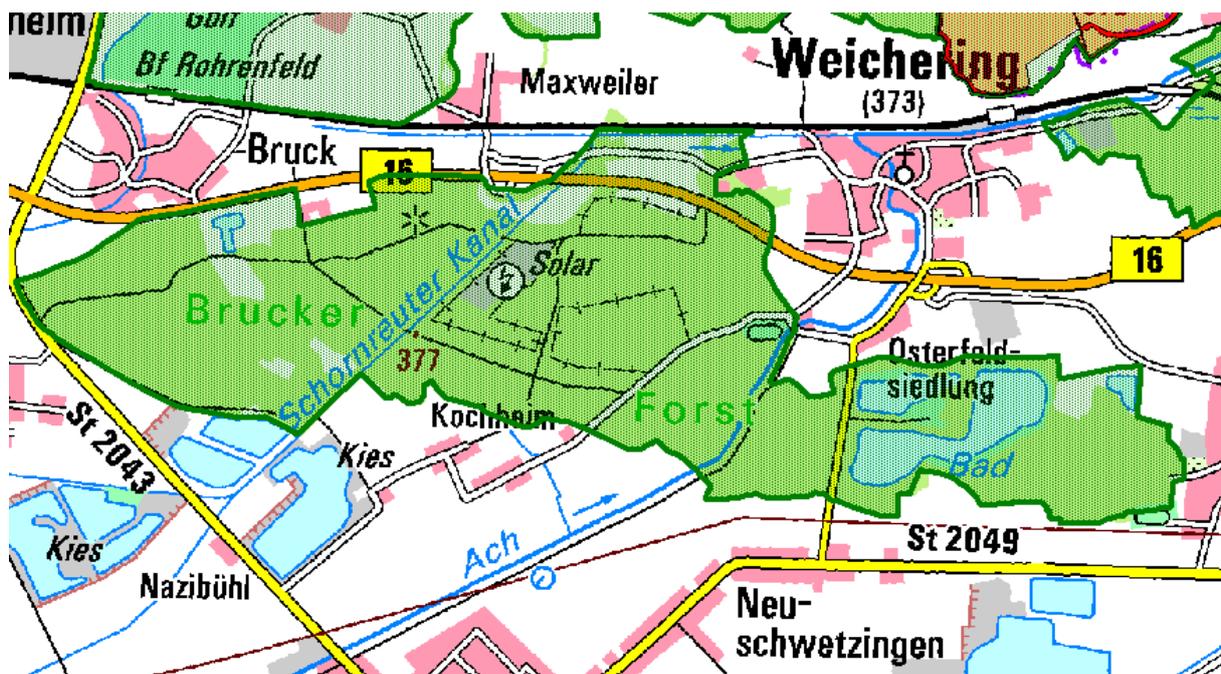


Abb. 1. Abgrenzung LSG „Brucker Forst“ (© Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen)

Das Gebiet ist mit

- *Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg an der Donau und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 1983 als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG geschützt.*

Gemäß § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung *soll der naturnahe Hartholzauwald als Ausgleichsraum für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos und der besondere Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit erhalten werden.* Dabei sind nach § 3 der Verordnung Veränderungen, die den **Naturhaushalt** (incl. betroffener Arten und deren Lebensräume) schädigen, das **Landschaftsbild** verunstalten oder den **Naturgenuss** beeinträchtigen,

verboten. Für bauliche Anlagen aller Art besteht innerhalb der LSG-Grenzen nach § 4 der Verordnung die Erlaubnispflicht, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen erteilt werden muss.

Im vorliegenden Fall ist für den Bau eines Paketzentrums der Deutschen Post AG (12,69 ha) mit notwendiger Teilverlegung der vorhandenen Kreisstraße ND 18 (2,20 ha) eine Gesamtfläche von ca. 14,89 ha (1,80 %) am äußersten Nordrand des großflächigen Gebietes betroffen. Die Gemeinde Weichering beantragt daher als Trägerin der kommunalen Bauleitplanung für das Vorhaben die Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes mit Herausnahme der betroffenen Grundfläche aus dem Schutzgebietsumgriff sowie die gleichzeitige Aufnahme neuer Flächen in den Schutzgebietsumgriff.

1.3 Beziehung zu anderen Plänen und Programmen

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Vorhaben liegt gemäß LEP in der landesplanerischen Entwicklungsachse Ingolstadt – Ulm, mittig zwischen dem Oberzentrum Ingolstadt und dem Mittelzentrum Neuburg a. d. Donau. Die östlich der Entnahmefläche liegende Gemeinde Weichering liegt dabei im ländlichen Teilraum dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Ein zentraler Ort mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist nicht betroffen.

1.3.2 Regionalplan Ingolstadt Region 10

Im Regionalplan Ingolstadt der Region 10 ist das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ innerhalb des Landschaftsraumes „Donautal und angrenzende Niederungen“ Teil des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 06 „Donauniederung“. Dabei ist für den Bereich des Brucker Forstes der Arten- und Biotopschutz die vordringliche Funktion des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

8.4.2.1 G Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donauniederung (06)

- Die Donauauwälder sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.
- Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen sollen erhalten werden. Zerstörte Auenbiotope sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden.
- Ehemalige Überschwemmungsbereiche der Donau sollen, soweit möglich, wieder hergestellt werden.
- Wiesenbrüterflächen sollen gesichert werden.
- Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Weißstorchs sollen ergriffen werden.
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.
- Brennenbereiche und Trockenstandorte sollen offengehalten und geschützt werden.
- Die naturnahen Mischwaldbestände, Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Heckengebiete entlang der Donausteilhänge sollen erhalten werden.
- Naturnahe Lohengebiete sollen erhalten, zerstörte Abschnitte wieder hergestellt werden.
- Die Durchlässigkeit der Donau soll erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Ein Regionaler Grünzug ist dagegen vom Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 2. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (© Regionalplan Ingolstadt)

Der Landschaftsraum westlich Weichering ist dem regionalplanerischen Erholungsgebiet 4b „Östliches Donautal“ zugerechnet. In diesen Gebieten *soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden*. Eine besondere Einzelmaßnahme ist nicht betroffen.

Begründung zu 4.9.2 Z Bei den Tourismus- und Erholungsgebieten handelt es sich um solche Zonen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, Vielfalt oder Schönheit, ihrer Lage zu Bevölkerungsschwerpunkten und ihrer Zugänglichkeit für die Erholung besonders geeignet sind. Die Erholungsgebiete können ihre Funktion nur insoweit und solange erfüllen, wie sie gegen andere Nutzungsarten abgeschirmt werden können.

1.3.3 Waldfunktionsplan

Die Waldfunktionskartierung weist allen Waldbereichen des Brucker Forstes einzelne Schutzfunktionen zu. So besitzt das kleine Feldgehölz inmitten der Entnahmefläche aus dem LSG lokale Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen (KL – Ziffer 1 in Abb. 3).

Die Waldbereiche nördlich der Kreisstraße ND 18 besitzen ebenfalls lokale Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen (KL) und sind gleichzeitig als Schutzwald für Lebensraum (LB), Landschaftsbild, Genressourcen und als historisch wertvoller Waldbestand ausgewiesen (Ziffern 2 und 4 in Abb. 3).

Die gesamten Waldbereiche des Brucker Forstes südlich der Kreisstraße ND 18 sind neben der Funktion als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima auch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen und besitzen ebenfalls die Waldfunktionen als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (Ziff. 3 in Abb. 3). Zusätzlich sind die Waldbereiche des Brucker Forstes südlich der Kreisstraße ND 18 überwiegend als Bannwald gemäß Verordnung (12.5.1999) ausgewiesen.

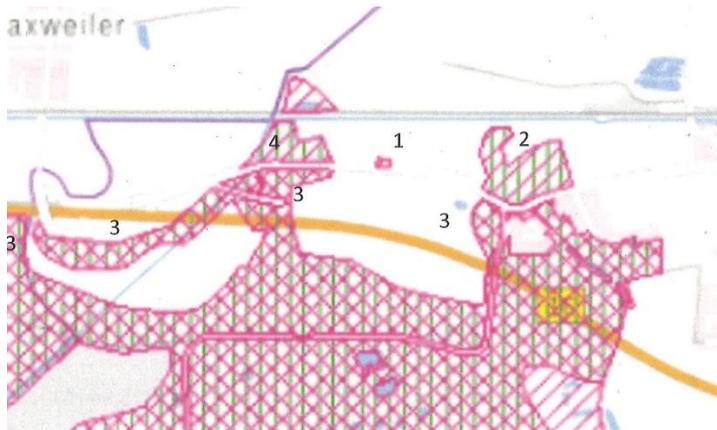


Abb. 3. Waldfunktionsplan (© Bayernatlas)



Abb. 4. Bannwald (© Bayer. Forstverwaltung)

1.3.4 Flächennutzungsplanung

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet "Brucker Forst" liegt in den Gebieten der Stadt Neuburg an der Donau und der Gemeinde Weichering und ist in den Flächennutzungsplänen der beiden Kommunen nachrichtlich dargestellt. Eine kommunale Bauleitplanung berührt das Schutzgebiet in seinen Grenzen bisher nicht.

Die LSG-Entnahmefläche für das Paketzentrum der Deutschen Post AG ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Weichering (genehmigt vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 13.09.1995 AZ. 31-610-2/2) als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen / Gehölzstrukturen dargestellt. Dabei ist als landschaftsplanerisches Ziel für die Flächen entlang des Schornreuter Kanals eine Nutzungsextensivierung aus Gründen des Oberflächen- und Grundwasserschutzes dargelegt. Die vorhandenen Waldflächen sind als Auwald (Ahorn, Esche, Erle) klassifiziert und als Biotopschutzwald (westlicher Bereich) bzw. Klimaschutzwald (östlicher Bereich) gemäß Waldfunktionsplan gekennzeichnet. Ebenso sind die Biotope amtlicher Kartierung übernommen und die zum Landschaftsplan erhobenen Biotope eigener Kartierung dargestellt:

- b/3: Feldgehölz im Zentrum der Entnahmefläche
- b/4: Stillgewässer mit Röhricht, Schilffläche im Osten der Entnahmefläche.

Die Fläche ist zudem als archäologische Vorbehaltsfläche gekennzeichnet. Die Darstellung der Kreisstraße ND 18 verläuft mittig durch die vorgesehene Entnahmefläche.



Abb. 5. Flächennutzungsplan Gemeinde Weichering

2 Lage, Größe und Funktionen der Entnahmefläche

Die zu entnehmende Fläche ist etwa 14,89 ha groß und teilt sich in:

- 11,42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (= 76,7 % der Entnahmefläche)
- 1,90 ha Wald und Gehölze (= 12,7 % der Entnahmefläche)
- 0,92 ha Straßenfläche (Kr ND 18 = 6,2 % der Entnahmefläche)
- 0,65 ha gemeindliche Wegflächen (= 4,4 % der Entnahmefläche)

Die Entnahmeflächen liegen zur Gänze innerhalb der Gemarkung Weichering, so dass im Folgenden Abschnitt (Kapitel 2) nur noch die Flurnummern und nicht auch noch zusätzlich die Gemarkung Weichering genannt werden.

Im Osten des geplanten Paketentrums sollen, in Abänderung der ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen, auch die Flurnummer 243/1 und die östliche Teilfläche der Flurnummer 245 entnommen werden, da hier projektbedingte Sickerflächen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrs- und Dachflächen des Paketentrums hergestellt werden müssen. Der dazwischen auf Flurnummer 243 liegende Weiher mit Gehölzbeständen (Biotop-Nr. 7233-1139-001) bleibt dagegen unbeeinträchtigt erhalten. Um für die Flächen östlich des Paketentrums und westlich der Siedlung am Biberweg den landschaftlichen Zusammenhang des Landschaftsschutzgebietes nördlich und südlich der zu verlegenden Kreisstraße ND 18 sicherzustellen, wird die Vorhabenträgerin von der Gemeinde Weichering im Durchführungsvertrag verpflichtet, auf eine Einzäunung der Versickerungsanlagen (Ausbildung als Wiesenmulden) zu verzichten, so dass östlich des Paketentrums ein offener Landschaftszusammenhang verbleibt.

Während im Westen der Entnahmefläche zusätzliche Teilflächen der Flurnummern 264, 265, 268, 279 und 280 für die Verlegung der Kreisstraße ND 18 und Erstellung der westseitigen Bushaltestelle entnommen werden, soll auf Anregung der Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen am Ostrand der Entnahmefläche der Trassenverlauf der zu verlegenden Kreisstraße ND18 begradigt werden, so dass hier zusätzlich ein Teil der Flurnummer 232

entnommen werden muss, während Teile der Flurnummern 175, 245 und 1806/26 in geänderter Form und Lage aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes entnommen werden. Für den nördlich der Kreisstraße ND 18 verlaufenden Geh- und Radweg wird zudem bis zur Anbindung beim Flurweg Flurnummer 230 ein weiterer streifenartiger Teil der Flurnummer 232 entnommen.

Am Nordweststrand wird zudem jeweils eine schmale Teilfläche der Flurnummern 500 (Schornreuter Kanal) und 278 aus dem Umgriff des Schutzgebietes entnommen, um hier die Realisierung einer Geh- und Radwegverbindung (Paketzentrum bis westliche Gemeindegrenze Weichering zur Anbindung nach Maxweiler) mit Brücke über den Schornreuter Kanal zu ermöglichen.

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt die zu entnehmende Fläche in der naturräumlichen Haupteinheit „Donaumoos“. Nach den Naturraum-Untereinheiten zum ABSP liegt das Gebiet im Übergangsbereich zwischen der Einheit Donauauen im Norden und den Donauterrassen im Süden.¹

Die Landschaft ist sowohl als Auenlandschaft durch die ehemalige Flussdynamik der Donau mit zahlreichen Altarmrinnen, als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung als Kulturlandschaft charakterisiert.

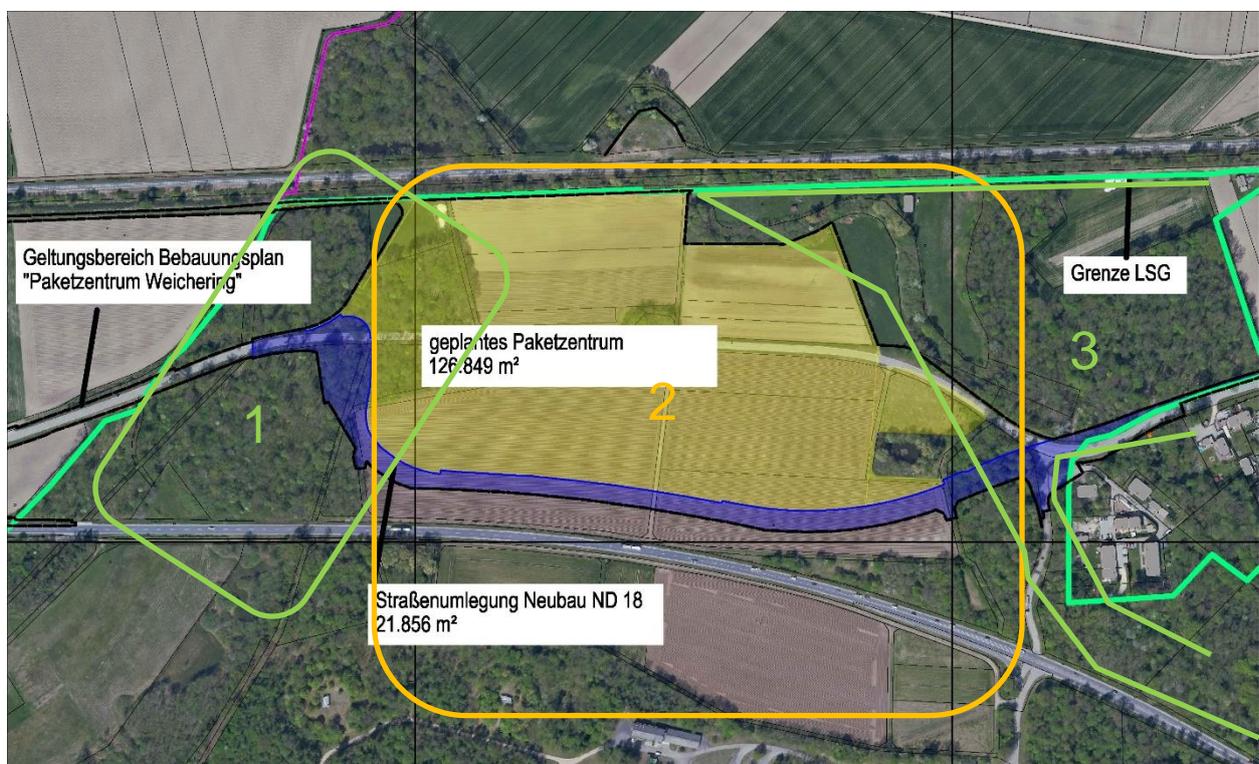


Abb. 6. Entnahmebereich LSG / Landschaftsbildeinheiten

Landschaftsbildeinheit 1: Feuchtwald am Schornreuter Kanal

Wald entlang Donaualtarmulde mit Schornreuter Kanal, strukturreicher, vielfältiger Feuchtwald mit einer Vielzahl an Frühlingsgeophyten

Landschaftsbildeinheit 2: Auenkulturlandschaft entlang Kreisstraße ND 18

Nach außen abgeschlossene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerflächen und geringen Grünlandanteilen, optisch begrenzt in Richtung Norden durch Gehölze entlang Bahnstrecke Ingolstadt – Neuoffingen, im Süden, Osten und Westen durch Waldkulisse; ehemalige Flussschleifen der Donau als Altarme mit Auwaldsaum ablesbar, eingestreute Gehölzbestände und Scheune als Strukturelemente

¹ vgl. <http://fisnatur.bayern.de/webgis>: Karten Naturraum-Einheiten, Naturraum-Untereinheiten

Landschaftsbildeinheit 3: Feuchtwald westlich Weichering
Auwald und -Saum entlang Donaualtwasser, strukturreicher, vielfältiger Wald mit Frühlingsgeophyten, einzelne Ruinen des 20. Jahrhunderts im Südteil, angrenzende Bebauung am Biberweg



Abb. 7. Landschaftsbildeinheit 2: Ackerflächen entlang Kreisstraße ND 18

Allen Landschaftsbildelementen ist aufgrund der Strukturvielfalt und Eigenart eine hohe, aber vorbelastete Attraktivität für die Naherholung gemein.

Als Vorbelastungen, die die Funktionen der Entnahmefläche für das Landschaftsschutzgebiet erheblich mindern, sind zu werten:

- die südlich vorbeiführende Bundesstraße B16 mit dem Brückenbauwerk bei Maxweiler, den Lärmemissionen und der ständigen optischen Störung durch Kraftfahrzeuge
- die nördlich angrenzende Bahnlinie Ingolstadt – Neuoffingen mit den Lärmemissionen
- die Entnahmefläche querende 20kV-Hochspannungsfreileitung
- die die Landschaftsbildeinheiten mittig querende Kreisstraße ND 18
- die Lage genau im Überflugkorridor des NATO-Flugplatzes Neuburg-Zell

3 Lage, Größe und Beschaffenheit der Einbringungsflächen

3.1 Untersuchungsrahmen

Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehende Fläche (15,96 ha) teilt sich in:

- 9,44 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (= 59,15 % der Einlagefläche)
- 6,22 ha Wald und Feldgehölz/Ufergehölze (= 38,97 % der Einlagefläche)
- 0,30 ha Wegflächen (= 1,88 % der Einlagefläche)
- Keine Straßenflächen

Bei der Auswahl und Konzeption der Einbringungsflächen wurde der primäre Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt, dass *„der naturnahe Hartholzauwald als Ausgleichsraum für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos und der besondere Erholungswert [...] für die Allgemeinheit erhalten werden.“*

Sämtliche Einbringungsflächen grenzen direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ an und liegen gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in der naturräumlichen Haupteinheit „Donaumoos“ und sind, im Gegensatz zur Entnahmefläche, nicht durch Verkehrsinfrastruktureinrichtungen vorbelastet (v.a. Lärmemissionen).

Die Landschaft der Einbringungsflächen ist sowohl als Auenlandschaft durch die ehemalige Flussschotterdynamik der Donau mit zahlreichen Altarmrinnen, als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung als Kulturlandschaft charakterisiert.

3.2 Einbringungsfläche 1

TF = Teilfläche

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
1	166	Weichering	18.276 (TF)	Wald	Gemeinde Weichering
	167	Weichering	804	Weg	
	168	Weichering	3.448	Wald	

Flächengröße Einbringungsfläche 1: 22.528 m²

Die Einbringungsfläche 1 liegt nur ca. 150 m von der Entnahmefläche - südlich der Außenbereichsbebauung an der Weingasse - entfernt und umfasst einen Feuchtwald mit Altarmresten, der von einem Waldweg durchzogen wird.

Die teilweise als Bannwald ausgewiesene Waldfläche besitzt laut dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für:

- den regionalen und lokalen Klimaschutz
- den Immissionsschutz und den lokalen Lärmschutz
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvolle Waldbestände

Aufgrund der naturnahen Ausstattung (Feuchtwald), der vorhandenen Waldfunktionen und der durch den querenden Waldweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 1 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

3.3 Einbringungsfläche 2

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
2	1062	Weichering	8.862	Gehölzstreifen entlang Ach	Freistaat Bayern WWA Ingolstadt

Flächengröße Einbringungsfläche 2: 8.862 m²

Die Einbringungsfläche 2 liegt nur ca. 1 km südöstlich der Entnahmefläche - südlich der Außenbereichsbebauung der Obermühle - entfernt und liegt zwischen einem an Ackerflächen angrenzenden Flurweg und dem Fließgewässer Ach. Die Fläche ist überwiegend flächig mit Gehölzen bestanden und bildet einen Übergang vom westlich angrenzenden Brucker Forst, der zugleich als Bannwald ausgewiesen ist, zu den anschließenden Ackerflächen.

Aufgrund der naturnahen Ausstattung, der der Entnahmefläche vergleichbaren Sichtbeziehungen zu angrenzenden Ackerflächen und der durch den angrenzenden Flurweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 2 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

3.4 Einbringungsfläche 3

TF = Teilfläche

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
3	1208	Lichtenau	11.980 (TF)	Wald (Sportgelände und Jugendbildungsstätte nicht angerechnet)	Gemeinde Weichering

Flächengröße Einbringungsfläche 3: 11.980 m²

Die Einbringungsfläche 3 liegt am südlichen Rand des Brucker Forstes, ca. 3 km südöstlich von der Entnahme­fläche entfernt und umfasst einen Feuchtwald mit vorgelagertem Waldrand und saumartigem Übergang zur südlich des angrenzenden Flurweges anschließenden offenen landwirtschaftlichen Flur.

Die Waldfläche besitzt laut dem Wald­funktionsplan besondere Bedeutung für:

- den regionalen und lokalen Klimaschutz
- den Immissionsschutz und den lokalen Lärmschutz
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvolle Waldbestände

Der nördlich des Flurstücks Nr. 1208 der Gemarkung Lichtenau angrenzende Waldbestand ist als Bannwald (Brucker Forst) ausgewiesen.

Aufgrund der naturnahen Ausstattung (Feuchtwald), der vorhandenen Wald­funktionen und der durch den angrenzenden Flurweg gegebenen Erreichbarkeit der Einbringungsfläche 3 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

3.5 Einbringungsflächen 4, 5, 6

TF = Teilfläche

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
4	1211 1219	Lichtenau Lichtenau	27.009 542 (TF)	Landwirtschaft Weg	Gemeinde Weichering
5	1217/1 1212	Lichtenau Lichtenau	59.008 1.701	Landwirtschaft Weg	Gemeinde Weichering
6	1213 1214	Lichtenau Lichtenau	2.440 5.920	Landwirtschaft Landwirtschaft	Gemeinde Weichering Privat

Flächengröße Einbringungsflächen 4 - 6: 96.620 m²

Die Einbringungsflächen 4 - 6 liegen am südlichen Rand des Brucker Forstes, der als Bannwald ausgewiesen ist, ca. 2,7 km südöstlich von der Entnahme­fläche entfernt und umfassen überwiegend offene Ackerflächen, sowie kleinflächig Grünlandflächen, Flurwege und einen Heckenbestand. Die Flächen sind über einen Flurweg gut an den ca. 800 m entfernten Ortsteil Lichtenau angebunden.

Am südlichen Rand der Einbringungsflächen verläuft als Störelement eine 110kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Im Vergleich zu den auf der Entnahmefläche herrschenden Beeinträchtigungen (v.a. angrenzenden Bundesstraße B16 mit weitreichenden Lärmemissionen und optischer Beeinträchtigung durch den Verkehr) ist die nur optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Einbringungsflächen 4 -6 durch die 110kV-Freileitung zu relativieren.

Da das Landschaftsbild sich im Bestand als ausgeräumte Ackerfläche am südlichen Rand des Brucker Forstes darstellt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Maßnahmenkonzept (vgl. Anlage Plan Maßnahmenkonzept Einbringungsflächen 4 – 6) zur landschaftlichen Strukturanreicherung der Einbringungsflächen 4- 6 erarbeitet. Die vorgesehenen Aufforstungen können als forstlicher Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Paketzentrum Weichering angerechnet werden.

Zur Gliederung und Aufwertung des Landschaftsbildes, insbesondere für die Naherholungsnutzung durch Spaziergänger und zur Strukturanreicherung im Sinne des Naturhaushaltes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung linearer Hecken-, Einzelbaum- und Wiesenstrukturen, die aber weiterhin Sichtbeziehungen zum nur ca. 250 m südlich verlaufenden Ludwigsmooser-Lichtenauer Kanal freihalten
- Aufforstung von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald mit Waldrand am Rand des Brucker Forstes
- Anlage einer Geländemulde mit Kleingewässern und feuchten Hochstaudenfluren
- Anlage eines begleitenden Wiesenweges als Leitlinie für Spaziergänger

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Feuchtwald, Heckenstrukturen, Kleingewässer) können auf den Einbringungsflächen 4 - 6 der Flächengröße entsprechende Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

3.6 Einbringungsfläche 7

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
7	1653/3 1653/4 1653/5	Karlshuld Karlshuld Karlshuld	6.818	Aufforstung	Freistaat Bayern StBA Ingolstadt

Flächengröße Einbringungsfläche 7: 6.818 m²

Die Einbringungsfläche 7 liegt am südlichen Rand des Brucker Forstes, ca. 1,7 km südwestlich von der Entnahmefläche entfernt und umfasst eine Aufforstungsfläche mit vorgelagertem Waldrand zur anschließenden offenen landwirtschaftlichen Flur und einer Anbindung an das lokale Flurwegenetz.

Der angrenzende, als Bannwald ausgewiesene Brucker Forst besitzt laut dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für:

- den regionalen und lokalen Klimaschutz
- den Immissionsschutz und den lokalen Lärmschutz
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvolle Waldbestände

Aufgrund der bereits vorhandenen Aufforstung und deren der zukünftig anzunehmenden Waldfunktionen, in Verbindung mit der Anbindung an das lokale Wegenetz der Einbringungsfläche 7 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

3.7 Einbringungsfläche 8

Lfd-Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Fläche m ²	Bestand	Grundbesitz
8	Teilflächen aus 353, 354, 360, 361, 362, 363, 364, 366, 367	Zell	12.767	Kiesweiher (nur Ufer- streifen mit Gehölzbe- stand angerechnet)	Privat

Flächengröße Einbringungsfläche 8: 12.767 m²

Die Einbringungsfläche 8 liegt am südlichen Rand des Brucker Forstes, ca. 2,5 km südwestlich von der Entnahmefläche entfernt und umfasst einen mit Gehölzen bestandenen Uferstreifen einer rekultivierten Kiesnassabbaufläche. Nördlich der Fläche verläuft ein Flurweg.

Der angrenzende, als Bannwald ausgewiesene Brucker Forst besitzt laut dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für:

- den regionalen und lokalen Klimaschutz
- den Immissionsschutz und den lokalen Lärmschutz
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und historisch wertvolle Waldbestände

Aufgrund des bereits vorhandenen Gehölzbestandes mit angrenzendem Kiesweiher, in Verbindung mit der Anbindung an das lokale Wegenetz der Einbringungsfläche 8 können auf dieser der Flächengröße entsprechende Funktionen des Landschaftsbildes und der Naherholung kompensiert werden.

4 Verfahren und Prüfungsmaßstab

4.1 Antragstellung

Die Gemeinde Weichering hat am 16.06.2021 mit Ergänzungen vom 27.07.2022 und 08.08.2022 sowie mit den nunmehr vorliegenden Ergänzungen einen Antrag auf Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ gestellt.

Vorliegend werden die Antragsunterlagen der Gemeinde Weichering wie folgt ergänzt:

- Überarbeitung des Textteiles als Begründung des Antrages
- Überarbeitung des Übersichtsplanes (1:5.000) mit Korrektur der Entnahmefläche gemäß Vorhabenplanung, Darstellung des geplanten Vorhabens in der Entnahmefläche und der vorgesehenen verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen
- Überarbeitung des Lageplanes der Entnahmeflächen (1:2.500) mit Korrektur der Entnahmefläche gemäß Vorhabenplanung und Darstellung des geplanten Vorhabens in der Entnahmefläche
- Ergänzung des Lageplanes der Übersicht der Änderungen gegenüber dem Antrag vom 08.08.2022
- Ergänzung der Grundstücksliste der Entnahmeflächen um die zusätzlich bzw. korrigiert zu entnehmenden Teilflächen

Entsprechend der Anhörung bei der Unteren Naturschutzbehörde am 03.11.2022 ist die Entnahmefläche dabei im Wesentlichen um die für die Bauleitplanung zum Paketzentrum zusätzlich

erforderlichen Flächen für die Niederschlagswasserversickerung vergrößert worden. Zudem ist bei der Entnahmefläche die Lage der verlegten Kreisstraße entsprechend den Abstimmungen mit der Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen korrigiert worden.

4.2 Prüfungsmaßstab der Herausnahme

Zur rechtlichen Zulässigkeit und zum Prüfungsmaßstab für die hier beantragte Herausnahme bzw. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ ist Folgendes zu beachten:

Anders als beim Erlass von Bebauungsplänen (vgl. § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sind Anforderungen an den Abwägungsvorgang beim Erlass und der Änderung von Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten nicht in gleicher Dichte normiert. Die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten steht im weiten Ermessen des Ordnungsgebers. Er ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Der Ordnungsgeber ist auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes zu verändern. Vielmehr hat der Ordnungsgeber abwägend zu entscheiden, ob der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben (BayVerfGH, Entscheidung vom 13.09.2012 - Vf. 16-VII-11, BeckRS 2012, 57002). Insofern ist der Ordnungsgeber auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (BayVerfGH, Entscheidung vom 27.09.2013 - Vf. 15-VII-12 -, juris).

Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Ordnungsgeber bei einer Veränderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. In jedem Fall muss der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck gewahrt bleiben. Im Rahmen der Abwägung hat der Ordnungsgeber auch die kommunale Planungshoheit zu berücksichtigen, um durch die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die Bauleitplanung der Gemeinde Weichering zu ermöglichen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 27.09.2013 -Vf. 15-VII-12 -, juris).

Bei der Prüfung der hier beantragten Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes aus Anlass der von der Gemeinde Weichering beabsichtigten Bebauungsplanung erstreckt sich allerdings das naturschutzrechtliche Abwägungsgebot (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) nicht auf die im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigenden Abwägungsbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Änderung oder Aufhebung des Schutzgebietsstatus den Erlass eines Bebauungsplans vorbereiten soll (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 4 CN 10/02, NVwZ 2004, 729; OVG Magdeburg, Beschluss vom 05.11.2021 - 2 R 100/20, BeckRS 2021, 35460). Bei der hier durchzuführenden naturschutzrechtlichen Prüfung sind ausschließlich die mit der Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg a. d. Donau und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen verbundenen Ziele und Zwecke der Ausweisung in den Blick zu nehmen, die beim Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung zentral waren. Hierbei handelt es sich um „Gemeinwohlbelange“, die nicht mit dem Abwägungsprogramm der späteren Bauleitplanung der Gemeinde Weichering verknüpft werden können. Insbesondere private Belange - insbesondere Eigentümerinteressen - gehören nicht zu dem naturschutzrechtlichen „Abwägungsprogrammen“ (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.12.2018 - 4 KN 406/17, BeckRS 2018, 38679; OVG Schleswig, Urteil vom 30.07.2012 - 1 KN 1/12, BeckRS 2013, 57038; VGH Mannheim, Urteil vom 09.12.1999 - 5 S 1953/98, NVwZ-RR 2000, 770).

4.3 Funktionen des Schutzgebietes

Bei der allein hier maßgeblichen naturschutzfachlichen Prüfung sind die spezifizierten Schutzzwecke und die Vorgaben des § 26 BNatSchG zugrunde zu legen. Dies vorausgesetzt, werden die einzelnen Ziele und Zwecke des Landschaftsschutzgebietes (§ 1 Ziffer 2. i.V.m. § 3 Ziffer 1.) in Bezug auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens und der festgelegten Maßnahmen wie folgt beschrieben:

a) Ausgleichsfunktion des naturnahen Hartholzauwaldes für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos

Aus der nördlich der Bundesstraße 16 liegenden Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes wird in erster Linie die intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilfläche (großflächig zusammenhängende Ackerflächen – Mais, Kartoffel) entnommen, während die im Westen und Osten der landwirtschaftlich genutzten Flächen stockenden Waldflächen mit Ausnahme einer Teilrodungsfläche am Westrand unverändert im Landschaftsschutzgebiet verbleiben und somit ihrer Ausgleichsfunktion für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Donaumoos weiterhin nachkommen können (Klimaausgleichsfunktion, CO₂-Speicher, Staubbindung, Waldrandkulissen von Westen und Osten her mit Funktion der Landschaftsbildgestaltung). Durch Bestandsaufwertung kann der verbleibende Teil des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Bundesstraße B 16 zudem weiter ökologisch gestärkt werden:

- Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen im Waldbestand FI.Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26
- Einbringen von Totholz aus dem Rodungsbereich in den verbleibenden Waldbestand FI.Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26

In Bezug auf die Waldfunktion des vorhandenen Hartholzauwaldes werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt:

Um die nachteiligen Auswirkungen der Flächenentnahme auf das Landschaftsschutzgebiet auf den Naturhaushalt sowohl in der Grundfläche als auch in den ökologischen Funktionen des Schutzgebietes, neben der Stärkung der verbleibenden Teilflächen im Norden der B 16, auszugleichen, werden die im Änderungsantrag genannten Teilflächen neu in den Schutzgebietsumgriff eingebracht. Dabei ist der Flächenanteil naturnaher Gehölzbestände (Wald, Ufergehölze, Aufforstung) gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen sogar größer als bei der Entnahmefläche, so dass die ökologische Wertigkeit der als Landschaftsschutzgebiet geschützten Fläche insgesamt steigt. Durch die vor allem südlich der B 16 neu an das Landschaftsschutzgebiet anzugliedernden Flächen wird insgesamt eine naturräumliche Stärkung des LSG erreicht werden, da der ungestörte Teil südlich der B 16 vergrößert wird. Durch die Ergänzungsfläche lfd. Nr. 1 (Flurnummern 166, 167 und 168 Gemarkung Weichering) wird zudem auch die verbleibende Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes nördlich der B 16 um eine 2,25 ha große, bestehende Waldfläche vergrößert und das Schutzgebiet somit zwischen der B 16 und der Siedlung an der Weingasse in direkter Nähe zur Entnahmefläche gestärkt.

Bezogen auf die Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Erhalt des Hartholzauwaldes und seiner Erholungsfunktion kann durch die neu in das LSG einzubindenden Flächen das Schutzziel unverändert aufrechterhalten und dabei durch die Lage der Ergänzungsflächen 2-8 südlich der B 16 der unzerschnittene Teilraum des Landschaftsschutzgebietes sogar gemehrt werden, während Ergänzungsfläche 1 den Bereich des Landschaftsschutzgebietes nördlich der B 16 funktional und quantitativ wieder stärkt.

Um die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Waldfläche, insbesondere die betroffene Bannwaldfläche nach dem Bayerischen Waldgesetz in ihrer Gesamtheit wieder herzustellen werden in der Bauleitplanung Ersatzaufforstungen bereitgestellt:

- A1: Aufforstung auf Flurnummer 256, Gemarkung Weichering (Teilfläche) mit 15.950 m²
- A6 Aufforstung auf Flurnummer 1214, Gemarkung Lichtenau (Gesamtfläche) mit 5.560 m²
- A7 Aufforstung auf Flurnummer 1211, Gemarkung Lichtenau (Teilfläche) mit 1.650 m²

Zusätzlich wird folgende bereits umgesetzte Ersatzaufforstung aus dem Ökokonto des Wittelsbacher Ausgleichsfonds, angrenzend an bestehenden Wald, bereitgestellt:

- A4 Aufforstung auf Flurnummer 773/2, Gemarkung Bruck (Teilfläche) mit 4.611 m²

Alle oben genannten Ersatzaufforstungen (Summe 23.160 m²) grenzen direkt an den vom Vorhaben betroffenen Brucker Forst und insbesondere auch an den ausgewiesenen Bannwald an, so dass der Waldverlust (23.134 m², davon 6.938 m² Bannwald) mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird.

Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumfang erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird der Schutzzweck der Verordnung gewahrt, zumal die aus dem Bereich der LSG-Verordnung zu entnehmende Fläche von ca. 15 ha angesichts der Größe der verbleibenden bzw. neu unter Schutz gestellten Fläche von ca. 825 ha sehr klein ist. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird damit nach wie vor erreicht und das Schutzgebiet als solches nicht infrage gestellt. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung ist daher die Änderung des Landschaftsschutzgebietes zu rechtfertigen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13.09.2012 - Vf. 16-VII-11-, juris).

b) Erholungsfunktion /Naturgenuss

Die Erholungsfunktion mit den Möglichkeiten des Naturgenusses innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird sich aufgrund folgender Aspekte nicht wesentlich verschlechtern:

Durch die Entnahme der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet geht die Schutzfunktion gemäß § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung, *den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten*, an dieser Stelle in direkter Ortsnähe zu Weichering verloren. Die Fläche trägt den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes wonach eine Beeinträchtigung des Naturgenusses verboten ist (§ 3 der Schutzgebietsverordnung) und eine Überbauung und Versiegelung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig ist. Die Entnahme bereitet jedoch die spätere bauleitplanerische Nutzung und damit verbundene Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche vor, so dass der Naturgenuss im Sinne der Erholungs- und Freizeitfunktion durch die spätere Nutzung verloren geht.

Dabei unterliegt die von der Entnahme betroffene Teilfläche durch die querenden Straßen (B 15 und Kr ND 18) sowie die im Norden tangierende Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen stark infrastrukturell vorbelastet und bietet aufgrund fehlender Fußwegverbindungen und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Wirtschaftsflächen (Kartoffel, Mais) kaum Erholungsfunktionen. Der in der Fläche liegende Fischweiher bleibt mit seiner Freizeitfunktion für den Pächter erhalten.

Durch die neu einzubringenden Teilflächen kann die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes jedoch an anderer Stelle kompensiert werden. Da die neu eingebrachten Teilflächen von gleichwertiger Qualität sind (Wald, Gehölzbestände, landwirtschaftliche Nutzflächen) bleibt das Schutzgebiet in seinem Gesamtumfang als Gebiet mit besonderem

Erholungswert erhalten. Dabei werden deutlich weniger Ackerflächen und keine Straßenflächen in das LSG neu eingebunden, sondern mehr Gehölzflächen als bei der vorbelasteten Entnahmefläche. Die derzeit im LSG liegende Kreisstraße ND 18 liegt im Vorhabenbereich künftig nicht mehr im Schutzgebiet.

Weil sich die in das Schutzgebiet einzubringenden Teilflächen 2 bis 8 alle südlich der Bundesstraße 16 befinden, kann der Erholungswert des Gesamtgebietes für eine ruhige Erholung an dieser Stelle sogar erhöht werden, da die Entnahmefläche nördlich der B16 infrastrukturell stark vorbelastet (Verkehrslärm, Verkehrsschadstoffe, optische Beunruhigung durch Fahrverkehr) ist. So kann aufgrund vorhandener Wegestrukturen im Rahmen der südlich des Brucker Forstes gelegenen Einbringungsflächen und der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen auch eine landschaftlich attraktive Wegführung im erweiterten Landschaftsschutzgebiet erreicht und der Naturgenuss in diesem Bereich gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch die einzubringende Teilfläche 1 der nördlich der Bundesstraße 16 liegende Teil des Landschaftsschutzgebietes weiter arrondiert und dient aufgrund seiner siedlungsnahen Lage (direkte Anbindung Siedlung Weingasse, Nahbereich zum Baugebiet Weiherstraße/Pfarranger) besonders der Erholungsfunktion und dem Naturgenuss innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

c) Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Naturhaushalt

Das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ ist im Wesentlichen durch die im Schutzzweck des Gebietes genannten, großflächigen naturnahen Hartholzauwälder geprägt. Dabei liegen als Belastung des Schutzgebietes durch bauliche Anlagen auch Anlagen der Bundeswehr (Munitionsdepot und Tanklager mit Straßenzufahrt) und ein Solarpark innerhalb des Schutzgebietes. Im schützenswerten Wald liegen auch der Leitner Weiher und der Weicheringer See als große Wasserflächen aus früherem Kiesabbau, einzelne Weiher und Offenlandflächen als Lichtungen im Wald sowie am Nordrand auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Umgriff des Landschaftsschutzgebietes. Die Bundesstraße B16 quert das Landschaftsschutzgebiet im nördlichen Bereich; die Straßenfläche liegt dabei seit dem Bau der B16 im Süden um Weichering innerhalb des Schutzgebietes.

Weil sich die in das Schutzgebiet einzubringenden Teilflächen 2 bis 8 alle südlich der Bundesstraße 16 befinden und auf einzelnen Flächen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann auch die Wertigkeit des Gesamtgebietes für den Naturhaushalt mit seinen betroffenen Arten und Lebensräumen erhöht werden, da die Entnahmefläche nördlich der B16 infrastrukturell stark vorbelastet (Verkehrslärm, Verkehrsschadstoffe, optische Beunruhigung durch Fahrverkehr) und artenschutzrechtlich aufgrund fehlender Artennachweise und direkt betroffener Lebensräume von untergeordneter Bedeutung ist. Gleichzeitig kann die Funktion des Naturhaushaltes für den verbleibenden Teil des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Bundesstraße 16 durch Ergänzungsfläche 1 gestärkt werden, da hier eine, über lange Jahre entwickelte Waldfläche zusätzlich in den Umgriff des Landschaftsschutzgebiets aufgenommen wird, die den Schutzfunktionen des Gebietes bereits im Bestand entspricht, bislang aber nicht Teil des Schutzgebietes ist.

Landschaftsbild

Die Entnahmefläche stellt dabei die größte offene Fläche im Landschaftsschutzgebiet dar und ist im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung mit angrenzenden Waldrandbereichen geprägt. Dabei sind in der durch die Bundesstraße B16, die Kreisstraße ND 18 und die Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen infrastrukturell vorbelasteten Entnahmefläche keine bedeutenden Wegeverbindungen vorhanden, ebenso keine Blickachsen zum besonderen Erleben der Landschaft. Das Feldgehölz inmitten der landwirtschaftlichen Flächen kann dabei als landschaftsbildprägender Gehölzbestand angesprochen werden.

Durch die östlich und westlich der Fläche vorhandenen Waldbestände ist die Fläche von außen her nicht einsehbar und entfaltet so keine besondere Landschaftsbildfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche im Westen (Maxweiler) und Osten (Weichering) der Entnahmefläche. In der durch Gehölzränder eng begrenzten Entnahmefläche sind daher auch keine Fernwirkungen des Landschaftsbildes möglich.

Die flächige Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet führt direkt zu keinen Veränderungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Fläche verliert jedoch den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes wonach eine Verunstaltung des Landschaftsbildes verboten ist (§ 3 der Schutzgebietsverordnung) und eine Überbauung und Versiegelung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig ist. Die Entnahme bereitet jedoch die spätere bauleitplanerische Nutzung und damit verbundene Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche vor, so dass die Vorhabenfläche als Teilfläche der Kulturlandschaft westlich Weichering verloren geht und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Verkehrsanlagen, Gebäude, Lärmschutzwände) entstehen. Durch die inselartige Lage der Fläche zwischen Gehölzbeständen tritt dabei mit dem Vorhaben jedoch keine, nach außen besonders nachhaltig wirkende, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein.

Im Gegenzug fallen die neu in das Landschaftsschutzgebiet einzulegenden Teilflächen künftig unter den Schutz der Schutzgebietsverordnung, so dass künftig für diese Flächen die Verbote nach § 3 und Befreiungen nach § 4 der Verordnung auch bezogen auf das Schutzgut Landschaft gelten. Für die einzulegenden Teilflächen wird damit eine Sicherung ihrer Landschaftsbildfunktion erreicht, da eine Verunstaltung des Landschaftsbildes künftig auch für diese Flächen verboten ist. Dabei wird die Landschaftsbildfunktion des Schutzgebietes für den Teilbereich des LSG nördlich der Bundesstraße 16 durch die Ergänzungsfläche 1 und für den Teilbereich des LSG südlich der Bundesstraße 16 durch die Ergänzungsflächen 2 bis 8 gestärkt. Daneben werden mit Umsetzung des Paketentrums von der Vorhabenträgerin landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt (u.a. Baumreihe entlang verlegter Kreisstraße ND 18, Fassadenbegründung an Lärmschutzwänden) die der Neugestaltung des Landschaftsbildes nach § 15 BNatSchG in der LSG-Entnahmefläche Rechnung tragen.

d) Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet

Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zum Paketzentrum ist von den Flächen- und Funktionsverlusten der FFH-Lebensraumtyp LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) nur geringfügig unterhalb der Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen, betroffen. So ist das FFH-Gebiet durch die Verlängerung der Ausfädelspur der B16 und den notwendigen Ausbau der Kreisstraße ND 18 in den Bereichen des bestehenden Verkehrsbegleitgrüns kleinflächig direkt betroffen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ist damit aber nicht verbunden, da die Verkehrsanlagen innerhalb des FFH-Gebietes bereits vorhanden sind. Ebenso wird der neu zu schaffende Radweg Maxweiler-Weichering am Nordrand durch das FFH-Gebiet mit neuer Brücke über den Schornreuter Kanal geführt. Die Wegtrasse führt in Parallellage zur Bahnlinie entlang einer von Gehölzbestand frei gehaltenen Trasse einer Freileitung, so dass kein Lebensraumtyp betroffen ist.

Mit dem Vorhaben ist aufgrund der vorgegebenen Isolierung des betroffenen Bestandes, der bestehenden Vorbelastung (Lage zwischen B16 und Bahnlinie, Zerschneidung durch ND 18) sowie einer relativ guten Wiederherstellbarkeit an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst, keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles zu Erhalt und Wiederherstellung des LRT 9160 erkennbar.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist die Erhaltungsziele von geschützten Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen. Die mit der Vorhabenplanung verbundenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden im Zuge der Ausgleichsflächenplanung und mittels der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entsprechend kompensiert.

Die Schutzgebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete beziehen sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen, die Lebensräume der vorkommenden schützenswerten Arten und die für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele. Eine zwingend frei zu haltende Schutz- oder Pufferzone definiert das FFH-Recht dabei nicht.

5 Anlass der Bauleitplanung, Gemeinwohlinteresse und Standorteignung / naturschutzrechtliches Abwägungsgebot

Die von der Gemeinde Weichering beantragte Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit dem Ziel einer Herausnahme von Flächen ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Weichering verfolgten bauleitplanerischen Ziele zulässig. Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB. Die Gemeinde Weichering verkennt dabei nicht das Spannungsverhältnis zwischen den hier verfolgten Zielen der kommunalen Bauleitplanung und der hier vorliegenden Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes. Für die hier beantragte Flächenherausnahme im Bereich der Bauleitplanung und die damit verbundene (teilweise) Rodung von Waldflächen sprechen indessen folgende Gründe des öffentlichen Wohls:

5.1 Paketzentrum als systemrelevante Einrichtung der Grundversorgung

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung des unverändert anhaltenden Wachstums des Online-Handels und die damit verbundene Steigerung der Paketmengen führt dazu, dass die Deutsche Post ihre Sortierkapazitäten derzeit bundesweit weiter erhöhen muss. Der Handlungsdruck hat sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch einmal deutlich verstärkt. Die Paketzentren der Deutschen Post sind dabei als „systemrelevante“ Einrichtungen der Grundversorgung einzustufen. So ist die Deutsche Post DHL nach § 2 Abs. 1 PTSG (Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz) gesetzlich verpflichtet, die Postversorgung aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch in Krisensituationen - wie derzeit im Falle der Verbreitung des SARS-CoV-19-Virus. So hat die Deutsche Post AG in 2012 zusätzliche Kapazität im Paketzentrum Feucht (bei Nürnberg) auf dem bestehenden Gelände geschaffen. In den folgenden Jahren wurden eine sehr lange Zeit Grundstücke in ganz Bayern gesucht, aber keine nutzbaren Alternativen gefunden. Daher wurde in München und Regensburg auf bzw. in der Nähe bestehender Grundstücke ergänzende Kapazität aufgebaut. Zukünftig wird dies aber nicht für die Versorgung mit Paketen in Bayern reichen.

Die Option weitere bereits bestehende Paketzentren auszubauen besteht nun auch nicht mehr; es müssen aber perspektivisch die Regionen Ingolstadt, Regensburg, Landshut, München, Augsburg und Nürnberg entlastet werden. Aufgrund der geografischen Lage in der Schnittstelle der Eigenversorgungsbereiche der Paketzentren von Augsburg und Aschheim (München) eignet sich der Standort in Weichering aus netzplanerischer Sicht hervorragend als Netzergänzung.

Für die Gemeinde Weichering steht daneben die Ansiedlung eines gewerblichen Betriebes im Vordergrund um Arbeitsplätze innerhalb des Gemeindegebietes zu generieren. Mit dem Vorhaben wird eine wesentliche Stärkung des Wirtschaftsstandortes Weichering erreicht, da bis zu 515 qualifizierte Arbeitsplätze in den Bereichen Verwaltung, Technik und Logistik sowie jährlich 10 Ausbildungsplätze bereitgestellt werden. Die bisher im Ortsbereich tätigen Unternehmen und Handelsbetriebe können derzeit nur wenige vergleichbare Arbeitsmöglichkeiten für die Bürger des Ortes anbieten, so dass ein sehr starker Pendlerstrom besteht.

Damit dient die Änderungsverordnung der Umsetzung berechtigter planerischer Zielsetzungen der Gemeinde Weichering, konkret: den Zielen, die Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen. Diese öffentlichen Belange, die gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 8 a) und c) BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, sind derart gewichtig, dass die Bewahrung der Landschaft in diesem Fall dahinter zurücktreten muss. Dabei ist auch zu beachten, dass diese Zielsetzungen von der gemeindlichen Planungshoheit nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV gedeckt sind. Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden, welche Ziele sie sich dabei setzen. Die Planungsabsichten einer Gemeinde können sich auch in den Außenbereich und in den Bereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erstrecken (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13.09.2012 - Vf. 16-VII-11-, juris). Ebenfalls ist zu beachten, dass die Ausweisung eines Baugebiets oder die Schaffung von Baurecht für ein bestimmtes Bauvorhaben grundsätzlich keine „zwingenden Gründe“ oder ein „akutes Bedürfnis“ erfordert. Die Planungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 BauGB hängt nicht von dem Nachweis ab, dass hierfür ein unabweisbarer Bedarf vorhanden ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13.09.2012 - Vf. 16-VII-11-, juris).

5.2 Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot

Im Rahmen der Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes mit den Zielsetzungen der Gemeinde Weichering und den Gemeinwohlbelangen – Stärkung der Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen – ist auch zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung großräumig erfolgte und sich auch auf Flächen mit relativ geringer Wertigkeit und Schutzwürdigkeit erstreckte. Eine dieser Flächen ist die Entnahmefläche, die bereits im Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes von der Kreisstraße durchschnitten wurde und damit vorbelastet war. Zudem war die Entnahmefläche in Randlage des Landschaftsschutzgebietes bereits im Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes vorwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt; der Brucker Forst – der als Hartholzauwald eigentliches Schutzziel der Verordnung ist – war dagegen nur noch auf Teilflächen vereinzelt vorhanden (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2020 - 2 A 1.19 - juris). Eine weitere Vorbelastung der Entnahmefläche geht von der Bundesstraße 16, deren vierstreifiger Ausbau bereits beschlossen ist. So wurden für den 4-streifigen Ausbau der B 16 aufgrund der Bedarfsfeststellung gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bereits konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet. Die Bedarfsfeststellung ist für die nachfolgende Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz verbindlich. Ausweislich der vorliegenden Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt im Beteiligungsverfahren zur vorhabenbezogenen Bauleitplanung für das „Paketzentrum Weichering“ vom 28.06.2022 wird für die Ausbaumaßnahme derzeit beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erstellt. Ebenso gehen Vorbelastungen von den angrenzenden Siedlungen am Biberweg und der Weingasse aus. Insofern kommt den Belangen des Landschaftsschutzes im Bereich der Entnahmefläche ein geringeres Gewicht zu als im Bereich der Flächen südlich der Bundesstraße bzw. rechtfertigen diese Belange nicht ein Freihalten der gesamten Fläche des auch nach Erlass der Änderungsverordnung immerhin ca. 825 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Zudem wird diejenige Typik der Landschaft, die nach dem der Unterschützstellung zugrunde liegenden Wertmaßstab schutzwürdig ist – das ist allein der Erhalt des Hartholzauwaldes – durch die Entnahme der Fläche kaum tangiert, da sie größtenteils nicht von Wald bedeckt ist (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.01.2018 - OVG 11 B 1.17 - juris). Der gewählte Standort des geplanten Paketzentrums weist daher keine besonders schutzwürdigen bzw. den Charakter des Landschaftsschutzgebietes prägenden Elemente von

Natur und Landschaft auf. Dabei ist festzuhalten, dass für die Ermittlung des „Charakters“ grundsätzlich auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet abzustellen ist. Dieses wird – im Gegensatz zur Entnahmefläche – von Hartholzauwald geprägt (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.01.2018 - OVG 11 B 1.17 - juris).

Insofern ist die Entnahme des Vorhabenstandorts ermessensgerecht, zumal nicht alles Schützenswerte auch rechtlich geschützt werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.2018 - 4 CN 12/17 -, BVerwGE 164, 16 ff.).

5.3 Ziele der kommunalen Bauleitplanung

Die Gemeinde Weichering beantragt mit vorliegenden Antragsunterlagen beim Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, eine überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilfläche im Westen von Weichering, aus dem mit Verordnung vom 26.01.1983 geschützten Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ zu entnehmen. Die Gemeinde Weichering beabsichtigt, nach Freistellung der Fläche von der Schutzgebietsverordnung, an dieser Stelle eine kommunale Bauleitplanung zu entwickeln. Im Ergebnis soll im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darauf aufbauend beabsichtigt die Deutsche Post AG als Vorhabenträgerin mit Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes das erforderliche Baurecht zum Bau eines DHL-Paketzentrums an dieser Stelle zu erreichen.

Für die Entwicklung der erforderlichen Bauleitplanung werden als öffentliche Gemeinwohlbelange gemäß § 1 Abs. 6 vorrangig geltend gemacht:

Ziffer 8 die Belange

- a) *der Wirtschaft ...*
- b) *–*
- c) *der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen*
- d) *des Post- und Telekommunikationswesens.*

Die Gemeinde Weichering sieht in der gewerblichen Entwicklung der Entnahmefläche ein großes wirtschaftliches Potenzial für die künftige Entwicklung der Gemeinde, die im Bestand nur über die Gewerbegebietsfläche südlich der Bundesstraße 16 verfügt, wo im Bestand vorrangig kleinteiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieben Ansiedlungsmöglichkeiten gegeben wurden bzw. in künftigen Erweiterungen gegeben werden sollen.

Die Ansiedlung eines Paketzentrums würde die Gemeinde Weichering als Wirtschaftsstandort deutlich stärken da bis zu 515 qualifizierte Arbeitsplätze mit tarifgebundenen Entgelten in den Bereichen Verwaltung, Technik und Logistik sowie jährlich 10 Ausbildungsplätze bereitgestellt werden können. Neben den beiden größten Arbeitgebern der Region 10 Ingolstadt (Audi AG Ingolstadt > 40.000 Arbeitsplätze und Airbus Defence and Space Manching > 5.000 Arbeitsplätze), die einen hohen Pendlerstrom in der Region erzeugen, können damit wohnungsnah qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze für Weichering und angrenzende Gemeinden geschaffen werden.

Durch das stetige Wachstum in einer expandierenden Branche erhält die Gemeinde Weichering mit der Ansiedlung eines Paketzentrum im bayernweiten Netzwerk der Deutschen Post DHL Group ein Garant für stabile Gewerbesteuererinnahmen und kann damit den künftigen kommunalen Aufgaben (Bildung, Sicherheit und Ordnung, Freizeitangebot und örtliche Lebensqualität etc.) gesicherter entgegensehen.

Zur Erreichung der bauleitplanerischen Ziele ist die Herausnahme der Vorhabenfläche aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ erforderlich, welches aber durch Flächen Hinzunahme, überwiegend im infrastrukturell unbeeinträchtigten Süden des Schutzgebietes, wieder erweitert werden kann.

5.4 Standortalternativenprüfung

5.4.1 Standortentscheidung Weichering

An der Anschlussstelle „Manching“ ist die Bundesstraße B16 Regensburg-Günzburg-Ulm an die Bundesautobahn BAB A9 Nürnberg-München angebunden. Entlang dieser Verkehrs- und Entwicklungsachse hat die Deutsche Post AG zur Entwicklung eines Paketzentrums eine Unternehmensentscheidung für einen Standort im Gemeindegebiet von Weichering getroffen. Aufgrund der zentralen Lage in der Region 10 Ingolstadt und der direkten, ortsdurchgangsfreien Anbindung über die Bundesstraße B 16 an die Autobahn BAB A9 bietet sich die Gemeinde Weichering als Standort für ein weiteres Paketzentrum im Verbund der Deutschen Post AG an. Die hierfür in Weichering denkbaren Standorte wurden dabei einer Alternativenprüfung unterzogen in deren Ergebnis dem gewählten Standort in der Abwägung der Vorrang eingeräumt wurde.

Innerhalb des Gemeindegebietes wurden dazu folgende Standorte für das geplante Vorhaben geprüft:

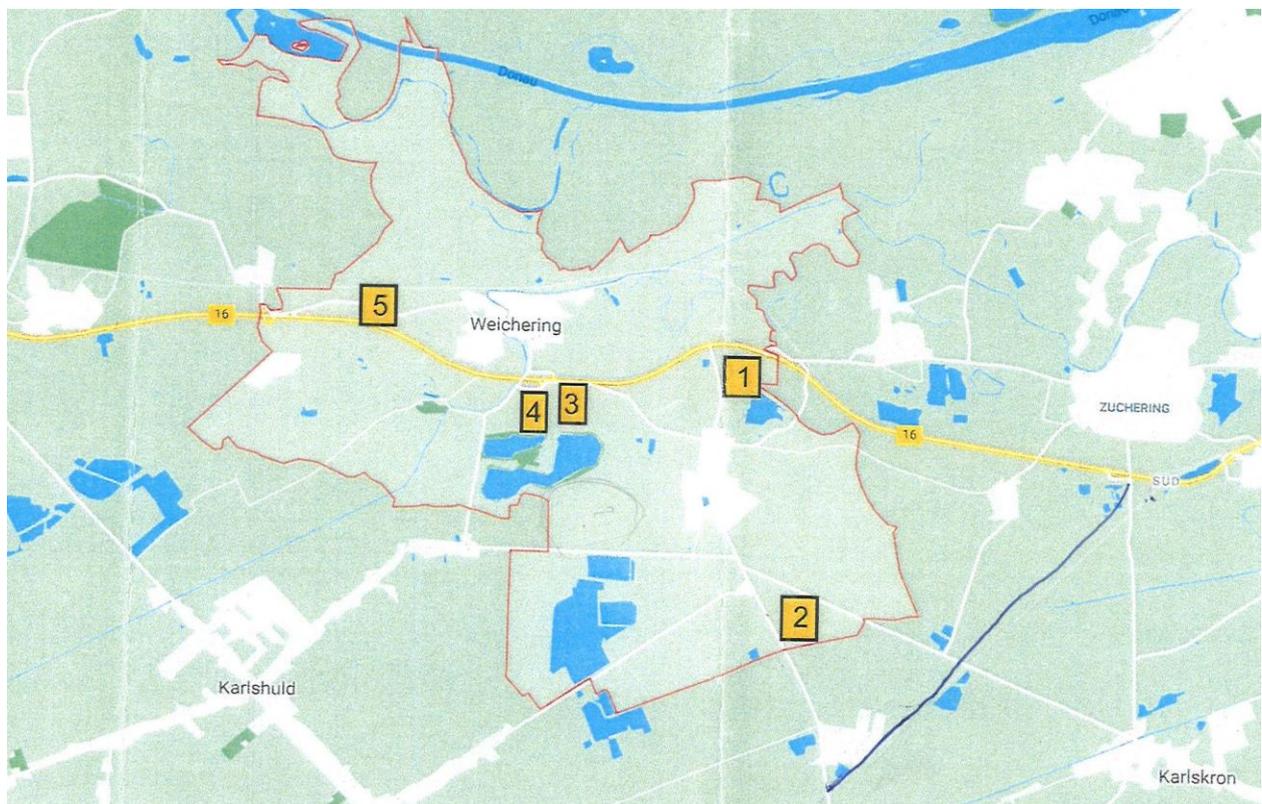


Abb. 1. Geprüfte Alternativstandorte (© Gemeinde Weichering)

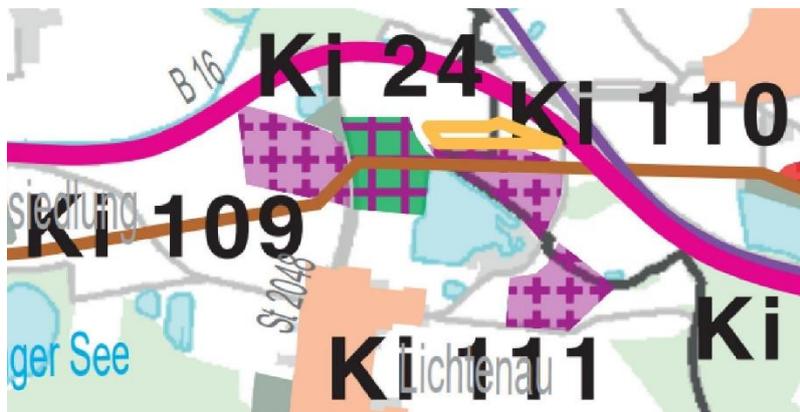
5.4.2 Standort 1 – nördlich Lichtenau an der B 16

Der Standort 1 umfasst die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Staatsstraße 2048 als nördliche Ortszufahrt zum Ortsteil Lichtenau bis an die östliche Gemeindegrenze. Für den Standort versucht die Gemeinde Weichering seit längerem ein Gewerbegebiet zu erschließen. Die Flächen sind unter Berücksichtigung des Anbindegebotes nach LEP jedoch als Gewerbegebiet ohne Siedlungszusammenhang nicht entwickelbar und stehen eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Im Bestand ist die Anbindung der St 2048 nach Lichtenau nicht höhenfrei ausgebaut, so dass der Lieferverkehr vom/zum Paketzentrum darüber ohne Erzeugung einer Gefahrenstelle nicht abwickelbar wäre. Eine Vorhabenanbindung wäre höhenfrei hier nur umwegig unter

Aufteilung der zu- und abfließenden Verkehrsströme über die Abfahrt/Auffahrt Lichtenau von Westen kommend und die 550 m östlich liegende Abfahrt/Auffahrt Hagau von Osten kommend möglich. Alternativ könnte der bestehende Knoten „Hagau“ – derzeit nicht höhenfrei mit Linksabbiegerspur in Fahrtrichtung Ingolstadt – als höhenfreie Anbindung umgebaut und zur Erschließung eines Standortes für das Paketzentrum genutzt werden. Vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung zu dem vom Bund vorgesehenen 4-spurigen Ausbau der B 16, in Umsetzung des Fernstraßenausbaugesetzes, ist hier eine verkehrliche Lösung in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt kurz- bis mittelfristig jedoch nicht erreichbar, da die Planungen der Straßenbauverwaltung noch nicht planfeststellungsreif vorliegen. Entsprechend der Voruntersuchung des StBA Ingolstadt (Übersichtslageplan vom 30.06.2022) ist für die Anbindung Hagau ein teilplanfreier Knotenpunkt am derzeitigen Standort vorgesehen, der auch die derzeit höhengleiche Anbindung nach Lichtenau (St 2048) berücksichtigt. Bei einer Vorhabenentwicklung im Nahbereich der B 16 ist in jedem Fall die einzuhaltende Anbauverbots- und -beschränkungszone (20/20 m) zu beachten.

Zudem ist die Fläche von Osten, Süden und Westen her größtenteils frei einsehbar, so dass mit dem großflächigen Vorhaben auch ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild in räumlicher Nähe zur ländlich strukturierten Ortschaft Lichtenau entstehen würde. Das Ziel B III 1.5 (Z) des Regionalplanes der Region 10 Ingolstadt zum Siedlungswesen, wonach auf eine gute Eingrünung von Baugebieten insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen zu achten ist, kann aufgrund der großen Baumasse eines Paketzentrums in der nach Süden in Richtung Lichtenau völlig offenen Landschaft nicht umgesetzt werden. Eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens ist an dieser Stelle aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten (Richtung Lichtenau weit hin offene Feldflur) kaum erreichbar.

In der laufenden 30. Fortschreibung des Regionalplanes – Kapitel Bodenschätze – ist die Fläche, in Erweiterung der bestehenden Nassabbaufäche nördlich der Hagauer Straße, zudem teilweise als Vorranggebiet für den Kiesabbau Ki24 gelistet, so dass hier der Gewinnung von Bodenschätzen regionalplanerisch der Vorrang vor anderen Belangen einzuräumen ist. Ein Paketzentrum ist in der verbleibenden Restfläche aufgrund des Flächenbedarfes nicht mehr entwickelbar, da die mögliche Vorhabenfläche zudem im Süden durch den Verlauf der Gastransportleitung SV50 Wertingen-Ingolstadt (SV50/5002 (CEL)) DN450/PN60 mit Begleitkabel der *bayernets* GmbH begrenzt ist. Die Freifläche südlich der B 16 und westlich der St 2048 ist als Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau (Ki 109) in der 30. Fortschreibung des Regionalplanes erfasst, was hier ebenfalls der Entwicklung eines Paketzentrums entgegensteht.



Quelle: Regionaler Planungsverband Ingolstadt – 30. Fortschreibung Regionalplan Region 10

An diesem Standort ist weiterhin auch die Immissionsbelastung auf den bebauten Nordrand von Lichtenau zu betrachten (keine konkrete Aussage vorhanden).

5.4.3 Standort 2 – südlich Lichtenau Richtung Probfeld

Der Standort 2 umfasst die dreiecksförmige Fläche zwischen den Staatsstraße 2048 und 2049 südöstlich des Zusammenschlusses der beiden Straßen bei Lichtenheim. Die Flächen im Gewann „Stefaniwiesen“ werden landwirtschaftlich genutzt, sind jedoch teilweise stark vernässt und mittig vom Moosgraben durchzogen. Sowohl der gesamte Verlauf des Moosgrabens als auch einzelne feuchte Extensivwiesen südlich des Moosgrabens sind als amtlich kartierte Biotope erfasst.

Der Standort besitzt zudem eine ungünstige Verkehrsanbindung, der die Entwicklung des Paketzentrum an dieser Stelle nicht zulässt. So ist der Standort von Norden her nur über die Ortsdurchfahrt von Lichtenau im Zuge der Staatsstraße St 2048 oder von Südosten her nur umwegig über die Staatsstraßen 2044 und 2048 mit Ortsdurchfahrt von Karlskron erreichbar; eine Direktanbindung an die B 16 besteht nicht. Eine mögliche Umgehung von Karlskron entlang der Bahnlinie Ingolstadt-Augsburg besitzt keine Planreife.

Für den Bereich läuft außerdem ein Flurbereinigungsverfahren, das an einer Waldflurbereinigung anhängt und voraussichtlich noch 5 Jahre laufen wird. Zudem ist die Fläche von Osten, Süden und Westen her größtenteils frei einsehbar, so dass mit dem großflächigen Vorhaben auch ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild der weithin offenen Landschaft des Donaumooses entstehen würde.

5.4.4 Standort 3 – östlich des Gewerbegebietes an der B 16

Als Standort 3 wäre eine Entwicklung direkt östlich anschließend an das bestehende Gewerbegebiet von Weichering südlich der B 16 denkbar. Dabei hat die Gemeinde Weichering mit Aufstellung des Bebauungsplans „GE Weichering – Erweiterung mit Wertstoffhof und Teiländerung des Bebauungsplanes GE Weichering“ (Satzungsbeschluss vom 24.01.2022) bereits die Entwicklung eines Standortes für den kommunalen Wertstoffhof und eine kleinflächige Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen entlang der B 16 nach Osten hin städtebaulich fixiert. In der parallel dazu durchgeführten Flächennutzungsplanänderung wurde eine zusätzliche Grundstücksfläche südlich dieser GE-Erweiterung als Gewerbegebietsfläche dargestellt. Da das Gewerbegebiet südlich der B 16 das einzige Gewerbegebiet im Gemeindebereich Weichering darstellt, sieht die Gemeinde Weichering in ihrer kommunalen Planungshoheit in der Weiterentwicklung dieses Standortes die einzige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit zur Ansiedlung von kleinteiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieben. Die Entwicklung eines großflächigen Logistikbetriebes mit dem Flächen- und Immissionsanspruch eines Industriegebietes an dieser Stelle widerspricht den kommunalen Vorstellungen zur städtebaulichen Zielsetzung des vorhandenen Gewerbebestandes, der auch in möglichen Erweiterungsflächen einer kleinteiligen Gewerbeentwicklung vorbehalten werden soll.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an die bestehenden und als Erweiterung bereits geplanten Gewerbeflächen stehen bisher für eine gemeindliche Gewerbegebietsentwicklung eigentumsrechtlich jedoch nicht zur Verfügung. Zudem liegen direkt am Ostrand des bestehenden Gewerbegebietes Betriebsleiterwohnungen, so dass dies bei der Entwicklung angrenzender Gebiete immissionsrechtlich zu beachten ist. Für das bestehende Gewerbegebiet und die bereits planungsrechtlich gesicherte Erweiterung nach Osten sind Immissionskontingente bereits vergeben, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, um dem Schutzanspruch der vorhandenen Wohnnutzung (vor allem nachts) gerecht zu werden. Das Paketzentrum kann in der Nachbarschaft zu den bestehenden und bereits verbindlich geplanten Gewerbeflächen nicht in der Art und Weise betrieben werden, wie am geplanten Standort westlich von Weichering und müsste deutlich von den Gewerbeflächen, in denen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, abgerückt werden. Zudem entstünde mit der Entwicklung des Paketzentrum am Standort 3 eine deutlich höhere Anzahl von durch Lärmimmissionen betroffenen Wohnhäusern in den bewohnten

Bereichen am Ostrand der Osterfeldsiedlung, Südrand von Weichering und Westrand von Lichtenau, als dies am vorgesehenen Standort der Fall ist.

Eine grobe Immissionsprognose für die Vorhabenentwicklung am Standort 3 kommt zu dem Ergebnis, dass zum Teil massive Überschreitungen der Vorgaben der TA-Lärm an den umliegenden Immissionsorten nicht zu vermeiden sind und in der Folge bis zu 15 m hohe Lärmschutzeinrichtungen in offener Landschaft erforderlich wären.

Im bestehenden Gewerbegebiet sind zudem nur Firsthöhen von mittig 10,5 m und zum Rand hin von 8,5 m zulässig um überhöhte Baumassen im Landschaftsbild zu vermeiden. Der Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten sieht zwar, unter Beachtung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1 a BauGB, zulässige Gesamthöhen von 13 m für die weitere gewerbliche Entwicklung entlang der B 16 vor. Die für das Paketzentrum notwendigen Gebäudehöhen von 15 bis 17 m würden hier aber zusammen mit den erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen zu einer deutlichen Überprägung der gewerblichen Bebauung in dem von allen Seiten her frei einsehbaren Teillandschaftsraum führen, so dass mit dem großflächigen Vorhaben auch ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild der offenen Landschaft zwischen Weichering und Lichtenau entstehen würde. Das Ziel B III 1.5 (Z) des Regionalplanes der Region 10 Ingolstadt zum Siedlungswesen, wonach auf eine gute Eingrünung von Baugebieten insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen zu achten ist, kann aufgrund der großen Baumasse eines Paketzentrums in der nach Südosten in Richtung Lichtenau völlig offenen Landschaft nicht umgesetzt werden. Eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens ist an dieser Stelle nicht erreichbar.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Abwicklung des Lieferverkehrs zum/vom Paketzentrum über die Anschlussstelle „Weichering“ der B 16 geführt werden muss und dadurch eine massive Belastung eines Großteils der Wohngebiete „Pfarranger“ im Nordwesten sowie des Siedlungsbereichs zwischen Friedhof und Steilerweg im Norden von Weichering und fast der gesamten Osterfeldsiedlung südlich der B 16 mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nachts entsteht. Bei der verkehrlichen Erschließung ist dabei die nahe Lage der Osterfeldsiedlung zur Anschlussstelle Weichering der B 16 vor allem immissionsschutzrechtlich zu beachten. So liegt das nördlichste Wohnhaus der Osterfeldsiedlung (im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt – ohne Bebauungsplan) nur ca. 40 m südlich der Anschlussrampe zur B 16, so dass der verkehrliche Immissionskonflikt aus einer zusätzlichen Belastung der Anschlussrampe im Anbindepunkt an die Straße „Am Osterfeld“ (= Kreisstraße ND 18) an dieser Stelle besonders zu beachten ist. Eine getrennt geführte Zufahrt zum Vorhabenstandort aus der Anschlussstelle „Weichering“ heraus führt immissionsschutztechnisch zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV fast im gesamten Bereich der Osterfeldsiedlung und auch in Teilen der Ortslage Weichering (Siedlungsbereich Pfarranger sowie nördlich in etwa bis zum Steilerweg), so dass ein städtebaulich nicht mehr vertretbarer Umfang von Lärmschutzeinrichtungen im Bereich der Anschlussstelle „Weichering (incl. Wand auf der Brücke) und entlang der geplanten Zufahrt zum Vorhaben bzw. entlang dem gesamten Süd- und Westrand der Osterfeldsiedlung erforderlich wäre, so dass Rand der Bebauung der Osterfeldsiedlung kein unverbauter Blick in die freie Landschaft nach Osten verbliebe.

Dagegen ist die vorhandene Erschließungsstraße des Gewerbegebietes (Weicheringer Straße als Ortsverbindungsstraße nach Lichtenau), die in der südlichen Abfahrtsrampe der Anschlussstelle zur B16 anbindet, im weiteren Verlauf nach Osten Richtung Lichtenau zwischen B16, dem begleitenden Radweg und den Grundstücksgrenzen der Gewerbegrundstücke nur noch 4,5 m breit. Ein verbreiternder Straßenausbau ist demnach nicht mehr möglich und somit der Schwerlastverkehr zu einem östlich davon zu errichtenden Paketzentrum nicht abwickelbar. Alternativ müsste östlich der AS Weichering eine neue Anschlussstelle errichtet werden, wodurch jedoch eine verkehrlich problematische Knotenpunktsdichte zwischen den bestehenden Anschlussstellen Hagau und Weichering entstehen würde.

Die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes Weichering sind artenschutzrechtlich zudem als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten einzustufen. So wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „GE Weichering – Erweiterung mit Wertstoffhof und Teiländerung Bebauungsplan GE Weichering“ (WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen/Ilm vom 30.11.2020) auf den Ackerflächen südlich der Weicheringer Straße sowohl Brutreviere der Feldlerche als auch ein Rebhuhn auf Nahrungssuche kartiert. Diese Lebensräume würden bei Ansiedlung des Paketentrums an dieser Stelle verloren gehen.

Ebenso ist die mögliche städtebauliche Entwicklung des östlich gelegenen Ortsteiles Lichtenau zu beachten. Aufgrund der Restriktionen einer Ortsentwicklung nach Süden (110-kV-Hochspannungsfreileitung) und Norden (Kiesabbau und B 16) wird vor allem eine Entwicklung nach Westen denkbar sein, so dass von dort her die Emissionsbelastung eher gering zu halten ist. Zudem grenzt südlich an den möglichen Standort 3 das Erholungsgebiet „Weicheringer/Leitner Weiher“ als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ an, welches in den Sommermonaten eine überregionale Bedeutung genießt. Für das bestehende Gewerbegebiet ist in der Bauleitplanung ein zwingender Abstand von 100m zum nördlichen Waldrand festgeschrieben, so dass weitere bauliche Flächenentwicklungen auch nach Süden begrenzt sind, für das Paketzentrum jedoch benötigt würden.

Der mögliche Standort wird zudem von der Gastransportleitung SV50 Wertingen-Ingolstadt (SV50/5002 (CEL)) DN450/PN60 mit Begleitkabel der bayernets GmbH in West-Ost-Richtung gequert. Die Leitungstrasse ist mit einem 8 m breiten Schutzstreifen (je 4 m beiderseits der Rohrachse) durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. Da diese Gashauptleitung den möglichen Vorhabenstandort von Südwest nach Nordost quert und eine Längsüberbauung der Leitung nicht möglich ist, müsste die Leitung mit hohem wirtschaftlichem Aufwand in jedem Fall verlegt werden, um das Vorhaben im Osten des bestehenden Gewerbegebietes entwickeln zu können.

Zudem ist die Fläche von allen Seiten her frei einsehbar, so dass mit dem großflächigen Vorhaben auch ein nachhaltiger Eingriff in das Landschaftsbild der offenen Landschaft zwischen Weichering und Lichtenau entstehen würde.

Nach Norden begrenzt die B 16 das Areal, nach Osten wird die Fläche von der Weicheringer Straße durchschnitten, die bei einer entsprechenden Ausdehnung des Vorhabens nach Osten, ebenfalls verlegt werden müsste.

5.4.5 Standort 4 – westlich des Gewerbegebietes an der B 16

Als Standort 4 wäre die Entwicklung des Paketentrums auf der landwirtschaftlich genutzten Freifläche zwischen der Osterfeldsiedlung und dem Westrand des bestehenden Gewerbegebietes Weichering denkbar. Dabei ist die nutzbare Fläche zum einen jedoch nicht ausreichend groß und zum anderen durch die Nähe der Wohnbebauung der Osterfeldsiedlung und des Naherholungsgebietes am Leitner Weiher immissionsschutztechnisch für das Vorhaben kaum entwickelbar. Unter Berücksichtigung eines, in der Bauleitplanung für das bestehende Gewerbegebiet zwingend vorgegebenen, von Bebauung frei zu haltenden Korridors von 100 m zum nördlichen Waldrand des Brucker Forstes, verbleibt nur eine Gesamtfläche von ca. 13 ha zwischen der Bundesstraße B 16 und den bebauten Randbereichen der Osterfeldsiedlung im Westen und des Gewerbegebietes im Osten. Damit ist der Netto-Flächenbedarf für das Paketzentrum (ca. 11 ha – ohne verkehrliche Erschließung) zwar erfüllbar. Das Paketzentrum müsste aber unmittelbar an die Bebauung der Osterfeldsiedlung anbinden, was immissionsschutzrechtlich nicht regelbar ist.

5.4.6 Standort 5 – westlich Weichering an der Kreisstraße ND 18

Gewählter Standort: zum einen steht im Westen von Weichering eine ausreichend dimensionierte Fläche zur Verfügung, zum anderen ist durch die im Westen und Osten angrenzenden Waldflächen eine direkte Einsehbarkeit des Standortes von Weichering und von Maxweiler her nicht gegeben, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von den Ortschaften aus entsteht. Über die Anschlussstelle Maxweiler ist der Standort zudem ortsdurchfahrtsfrei über die Kreisstraße ND 18 direkt an die Bundesstraße 16 angebunden.

In der Standortabwägung und -entscheidung werden dabei für die gewählte Vorhabenfläche folgende Standortvorteile genannt:

- Annähernd zentrale Lage in der Region 10 Ingolstadt und somit mittig zwischen den bestehenden Paketzentren Augsburg, Regensburg, Nürnberg, München/Aschheim.
- Unmittelbarer Anschluss an die Autobahnanchlussstelle „Manching“ der BAB A9 über die Bundesstraße B16 als Zubringer ohne Ortsdurchfahrt;
- Nach bereits erfolgter Prüfung durch den Vorhabenträger eigentumsrechtlich zur Verfügung stehende Einzelgrundstücke, die durch Ankauf zu einem ausreichend großen Gesamtareal arrondiert werden können;
- Topografische Gegebenheiten => vollständig eben ausgebildete Gesamtfläche zur Minimierung von Abgrabungen und Aufschüttungen, da das U-förmige Hauptgebäude ebenerdig an die umgebenden Verkehrsflächen zur Abwicklung des Liefer- und Verteilverkehrs angebunden sein muss.

5.4.7 Großräumigere Betrachtung

Ausgangspunkt für die naturschutzrechtliche Standortalternativenprüfung ist primär die Entscheidung der Gemeinde Weichering, im Rahmen ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums im Gemeindegebiet von Weichering zu ermöglichen. Dementsprechend wurden unter Berücksichtigung der geplanten Größe und des damit verbundenen Flächenbedarfs und der geeigneten Erschließung für ein derartiges Vorhaben mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets mit dem Ergebnis betrachtet, dass allein der im Landschaftsschutzgebiet liegende Standort für die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignet ist.

Aber auch eine über das Gemeindegebiet von Weichering hinausgehende vorsorglich durchgeführte Betrachtung würde hier zu keinem anderen Ergebnis führen:

Ausgehend von der Anschlussstelle Manching der BAB A9 nach Westen ist die Entwicklung bundesstraßennaher Flächen im Gebiet des Marktes Manching aus Immissionsschutzgründen kaum mehr möglich da die bestehenden Ortsränder der Ortsteile Pichl, Nieder- und Oberstimm sowie des Hauptortes Manching bereits bis an die B16 heranreichen. Östlich der BAB A9 reicht der Militärische Flugplatz Manching/Ingolstadt (Wehrtechnische Dienststelle 61 der Bundeswehr und Airbus-Standort) südlich B16 bis an die Bundesstraße heran. Zudem liegt der gesamte östliche Teil des Manchinger Gemeindegebietes innerhalb des Keltischen Oppidums, einem Bodendenkmal von europäischem Rang, so dass dort keine Flächenverfügbarkeit zur Standortentwicklung eines Paketzentrums besteht.

Weiter nach Osten sprechen das Weihergebiet Ernsgaden/Ilmendorf und anschließend der Dürnbucher Forst gegen eine Standortentwicklung; verfügbare Flächen entlang B 16 nach Osten sind durch Audi Münchsmünster, Raffinerie Lyndon Basell und Audi-Prüfgelände Neustadt/Donau bereits belegt.

Von Manching aus weiter nach Westen scheidet der Bereich der B 16 zwischen Zuchering, Winden und Hagau ebenfalls aus, da die Ortsränder bereits bis nahe an die Bundesstraße heranreichen und keine ausreichend großen, verwertbaren Flächen mehr zur Verfügung stehen.

Aufgrund der zentralen Lage in der Region 10 Ingolstadt und der direkten, ortsdurchgangsfreien Anbindung über die Bundesstraße B 16 an die Autobahn BAB A9 (ca. 15 km) bietet sich die Gemeinde Weichering gut als Standort für ein weiteres Paketzentrum im Verbund der Deutschen Post AG an.

Ein noch weiter westlich liegender Standort (Stadtgebiet Neuburg/Donau bis Gemeinde Burgheim am westlichen Rand des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen) stellt für die Deutsche Post DHL Group als Vorhabenträgerin keine Option dar, da mit zunehmender Entfernung zur Anschlussstelle Manching der BAB A9 (ca. 40 km) der Netzverbund über die A 9 und B 16 in der Hauptverteilung der Zu- und Ablieferung nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Aus unternehmerischer Sicht ist somit ein Standort westlich von Weichering für die Vorhabenträgerin logistisch nicht mehr sinnvoll in den bestehenden Netzverbund einbindbar und kommt daher in der großräumigen Prüfung von Alternativstandorten nicht in Betracht.

6 Fazit

Mit den beschriebenen Einbringungsflächen kann die Entnahme mindestens flächengleich (Überhang 10.683 m²) kompensiert werden. Durch die Lage der Einbringungsflächen 2 bis 8 vorwiegend am Südrand des Brucker Forstes wird das Landschaftsschutzgebiet durch insbesondere von Verkehrsstrassen unbeeinträchtigte Flächen erweitert und insgesamt in seinen Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Naherholung gestärkt. Die verbleibende Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Bundesstraße 16 wird zudem durch die Hinzunahme der Einbringungsfläche Nr. 1 gestärkt.

Die im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens zum Paketzentrum erfolgenden Eingriffe in die laut Schutzgebietsverordnung zu erhaltenden naturnahen Hartholzauwälder werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bzw. im Bereich der gegenständlichen Einbringungsflächen durch die Anlage von vergleichbaren Feuchtwäldern kompensiert.

Aufgrund dieser Kompensationsmaßnahmen und der Tatsache, dass nur eine im Vergleich zum Gesamtumfang des Landschaftsschutzgebietes kleine Fläche entnommen wurde, sind die Belange von Natur und Landschaft in den von der Verfassung gezogenen Grenzen gewahrt. Insbesondere gewährleistet die Landschaftsschutzverordnung, auch in Gestalt der Änderungsverordnung, sowohl hinsichtlich der geschützten Fläche als auch im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang des Schutzgebietes noch einen substantiellen Raum für Naturgenuss.

Ingolstadt, 27.07.2022, 04.08.2022, 08.08.2022, 07.03.2023

Christian Semmler
Landschaftsarchitekt

Alois Rieder
Landschaftsarchitekt

L:\A0562_PZ Weichering\Text\Berichte\LSG\20230307_LSG_elb_korr5_Änderungen übernommen.docx

Anlage:

Beschluss des Umweltausschusses in der Sitzung vom 01.07.2021

Anhang:

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet 7233-373

Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG

Anlage:

Sitzung des Umweltausschusses vom 01.07.2021 - TOP 1 - 2021/076 - öffentlich

Drucksachenummer: 2021/076

TOP Nr. 1:
Landschaftsschutzgebietsverordnung:
Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ aufgrund der geplanten An-
siedlung eines DHL-Logistikzentrums im Gemeindegebiet Weichering;
Beratung und Beschlussfassung

Beschluss (Nr. 2021/076):

1. Der Umweltausschuss befürwortet das Vorhaben der Deutschen Post AG im Gemeindebereich Weichering ein DHL Logistikzentrum zu realisieren.

Stimmberechtigte Mitglieder: 13 - Dafür: 10 - Dagegen: 3

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Brucker Forst“ durchzuführen, sobald hierfür geeignete und vollständige Unterlagen von Seiten der Gemeinde Weichering vorliegen.

Für die für das Projekt aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ herauszunehmenden Flächen sind andere geeignete Flächen in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Flächenverlust ausgeglichen wird und die ökologisch-funktionelle Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“ erhalten bleibt.

Stimmberechtigte Mitglieder: 13 - Dafür: 11 - Dagegen: 2